

nison und durch veränderte zweckmäßige Militär-Einrichtungen sich sehr erleichtert finden, für die Zukunft auf 4 Mütt Kernen, 4 Eimer Wein und 328 Frkn. an Geld festzusetzen beschlossen. Dieselbe soll aus einem Staatsamte bezahlt, und von dieser neuen Bestimmung der Militär-Commission und der Finanz-Commission Kenntniß gegeben werden.

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 6. Wintermonath 1817, betreffend
das Verhältniß der Tischgelder im Zucht-
hause.**

Es erstattet die Ebl. Zuchthaus-Commission der hohen Behörde des Kleinen Rathes einen gutächtlichen Bericht in Bezug auf die ihr zu näherer Prüfung überwiesene Bestimmung des Tischgeldes für Verurtheilte zur Gefangenschaft und Züchtlinge, mit Rücksicht auf nöthige Vorsorge gegen allzugroße und lästige Ueberhäufung der Zuchtanstalt.

Das Resultat ihres Gutachtens ging dahin, daß es sehr nothwendig sene, theils bey allen
Fällen,

Fällen, wo es immer vermeidlich wäre, in gerichtlichen Urtheilen keine Gefangenschaft oder Detention auszusprechen, weil die große Zahl der Gefangenen in hiesigem Zuchthause kaum mehr gehörig verwahrt werden könne, theils bey den Gefangenschafts-Sentenzen jeweilen ein Tischgeld zu bestimmen, um dem Staate die ohnehin sehr große Last so viel möglich zu erleichtern.

In Bezug auf den letztern Punct finde sich die beste Begleitung in dem §. 1. des zweyten Abschnittes der Zuchthausordnung, welcher also lautet:

„ Es gibt zwey Arten von Züchtlingen,
„ nämlich :

„ a. Solche, die entweder von dem Obergerichte,
„ oder einem Amtsgerichte wegen irgend einem
„ Verbrechen ins Zuchthaus verurtheilt sind,
„ oder aber solche,

„ b. Die wegen Uederlichem oder bössartigem Le-
„ benswandel, auf Anhalten ihrer Gemein-
„ den oder Anverwandten und auf höhere
„ Verfügung dahin versorgt werden.“

„ Für die erste Klasse wird das über sie
„ urtheilende Tribunal, rücksichtlich des Kost-
„ gelds, jedesmal eine Bestimmung treffen;

„ für die zweite Klasse ist das Minimum
 „ von 100 Frkn. festgesetzt. ”

Nach Anhörung dieses Berichts haben U.S. Herren und Obern erkannt, dem Ebl. Obergerichte, so wie den sämtlichen Amtsgerichten diesen Auszug aus der Zuchthausordnung mitzutheilen, und dem höchstinstanzlichen Tribunale das Ersuchen, so wie den Amtsgerichten den Auftrag zugehen zu lassen, daß sie einerseits in vorkommenden Strafurtheilen, wo es immer vermeidlich ist, keine Gefangenschaftsstrafe aussprechen, wenn es hingegen geschehen muß, zugleich auch ein Tischgeld für die Zuchtanstalt bestimmen, und solches, insofern der Sträfling Vermögen besitzt, in angemessenem Verhältniß festsetzen.

In Bezug auf die Kostgelder für Subjecte, die wegen Niederlichkeit zur (möglichst selten anzuwendenden) Einsperrung verurtheilt werden, soll es gleichfalls bey der erwähnten Verordnung sein Verbleiben haben, so daß nämlich das Minimum des Tischgeldes in 100 Frkn. besteht, jedoch von der Ebl. Zuchthaus-Commission, für Individuen, die Vermögen besitzen, auf angemessene Weise erhöht werden kann.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Obergerichte, der Ebl. Zuchthaus-Commission, und sämtlichen Amtsgerichten Kenntniß gegeben.
